

**Betriebssatzung
für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO
Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg
(Betriebsatzung-EBO)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl. I. Nr. 10 und Nr. 38) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I S. 5), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 04. November 2024 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Der Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV), sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Entwässerungsbetrieb Oranienburg“.

**§ 2
Gegenstand des Entwässerungsbetriebes Oranienburg**

- (1) Aufgabe des Entwässerungsbetriebes Oranienburg ist die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage der entsprechenden Satzungen der Stadt Oranienburg in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Hierzu gehören im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Entwässerungsbetrieb Oranienburg zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg unmittelbar dienen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Entwässerungsbetriebes Oranienburg wird in Höhe von 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes Oranienburg sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung,
2. Werksausschuss (Ausschuss für Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen sowie für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben),
3. Werkleitung.

Für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter. Der Werksausschuss bestimmt durch Beschluss auf Vorschlag der Werkleiterin oder des Werkleiters eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des Entwässerungsbetriebes Oranienburg oder eine oder einen im Entwässerungsbetrieb Oranienburg tätige Beamtin oder tätigen Beamten der Stadt Oranienburg zur Vertretung der Werkleiterin oder des Werkleiters im Falle der Verhinderung oder Vakanz.
- (2) Die Werkleiterin oder der Werkleiter nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie oder Er leitet den Entwässerungsbetrieb Oranienburg selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes Oranienburg, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Entwässerungsbetriebes Oranienburg vorbehalten sind. Sie oder Er ist für die wirtschaftliche Führung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Die Werkleiterin oder der Werkleiter bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie oder Er vollzieht die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder

des Bürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Entwässerungsbetrieb Oranienburg betreffen.

(4) Der Werkleiterin oder dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Entwässerungsbetriebes Oranienburg. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind, einschließlich folgender Angelegenheiten:

1. Vermögensgeschäfte und Verträge, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht überschreitet,
2. Niederschlagung und Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten, ausgenommen Stundungen im Verfahren nach der Insolvenzordnung,

Dem Werksausschuss sind ausgesprochene Stundungen ab 5.000 € unter Angabe des Schuldners/der Schuldnerin und des gestundeten Betrages jährlich zur Kenntnis zu geben.

3. Erlass von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.500 € nicht überschreiten, ausgenommen im Verfahren nach der Insolvenzordnung.

(5) Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Beschäftigten des Entwässerungsbetriebes Oranienburg. In dieser Funktion ist er oder sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Entwässerungsbetriebes Oranienburg fachliche Weisungen zu erteilen.

(6) Die Werkleiterin oder der Werkleiter wird im Auftrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig.

(7) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

(8) Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes Oranienburg zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er oder Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt Oranienburg auswirken. Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Werksausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

- (9) Die Werkleiterin oder der Werkleiter informiert die Ortsbeiräte in Form einer Mitteilungsvorlage in den nachfolgenden Angelegenheiten:

1. Planung von Investitionsvorhaben, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
2. Änderungen der Abgabensatzungen (Satzungen für die Gebührenerhebungen).

§ 6

Vertretung der Stadt Oranienburg in Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes Oranienburg

Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleiterin oder der Werkleiter lediglich im Auftrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ab.

§ 7

Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören 18 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 11 Stadtverordneten, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, und 7 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern der Stadt Oranienburg.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes Oranienburg, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Die Werkleitung und die zuständige Dezernatsleitung nehmen an den Sitzungen des Werksausschusses teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht, an den jeweiligen Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Entwässerungsbetrieb Oranienburg betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf und § 7 EigV

sowie in allen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Werksausschusses oder der Werkleitung fallenden Angelegenheiten einschließlich der in § 5 Abs. 4 Nr. 1 bis Nr. 3 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden.

§ 9

Stellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird

- a) im Rahmen ihrer oder seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 60 f. BbgKVerf, dem § 3 Abs. 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung,
- b) im Rahmen des § 6 Abs. 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen, und
- c) im Rahmen ihres oder seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Abs. 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Entwässerungsbetriebes Oranienburg und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Entwässerungsbetrieb Oranienburg wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Entwässerungsbetrieb Oranienburg ist als Sondervermögen der Stadt Oranienburg zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens im Sinne des § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Entwässerungsbetriebes Oranienburg entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Oranienburg.
- (3) Für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigV enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 EigV vorliegen.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

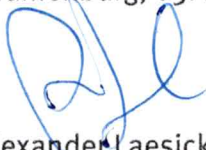
- (1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter stellt für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg auf Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg (Betriebssatzung-EBO), beschlossen am 12. August 2019, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg (Betriebssatzung-EBO) beschlossen am 14. Dezember 2020, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, 05. November 2024



Alexander Laesicke
Bürgermeister

